



ANTRAG

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 04. APRIL 2020:

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Landesverbandes vorzunehmen:

In § 3 ist folgender neuer dritter Absatz einzufügen:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbands Westfälischer und Lippischer Imker e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband verarbeitet. Den Kreisimkervereinen und Imkervereinen des Landesverbandes werden seitens des Landesverbandes jene personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt, die sie zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke benötigen und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder nicht berühren. Die zur Verfügung gestellten Daten werden durch die Kreisimkervereine und Imkervereine unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Begründung:

Die Vertreterversammlung unseres Landesverbandes hat bereits am 09. April 2016 beschlossen, dass der Landesverband auf Antrag der Kreisimkervereine bestimmte Daten der Mitglieder (Vorname und Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Name des Imkervereins) der dem Kreisimkerverein angeschlossenen Vereine übermitteln darf, wenn dem nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Eine Übermittlung von entsprechenden Daten an die Kreisimkervereine ist nur möglich, wenn es eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der Mitglieder gibt. Eine



Rechtsgrundlage wäre gegeben, wenn die Daten zur Wahrung berechtigter Interessen der Kreisimkervereine benötigt werden und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder nicht berühren. Bei den berechtigten Interessen handelt es sich um die Satzungszwecke der Kreisimkervereine. Zwei Vorgehensweisen sind denkbar, entweder eine begründete Einzelfallentscheidung durch den Vorsitzenden des Landesverbandes oder eine entsprechende Regelung in den Satzungen. Bisher wurden die Daten auf Antrag in einer Einzelfallentscheidung an den antragstellenden Kreisimkerverein übermittelt. Nach Einführung der Online-Mitglieder-Verwaltung (OMV) können den Kreisimkervereinen und Imkervereinen die benötigten personenbezogenen Daten direkt online in der OMV zur Verfügung gestellt werden. Durch die Ergänzung der Satzung wird die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür geschaffen.